

**Erlass des
Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
vom 24. Juni 2004**

In Brandenburg werden Naturschutzgroßprojekte/Gewässerrandstreifenprojekte des Bundes durchgeführt. Die Vergabe von Haushaltsmitteln des Bundes an den Zuwendungsempfänger erfolgt gemäß Nr. 7.2. der Förderrichtlinie für Naturschutzgroßprojekte vom 28. Juni 1993 durch die zuständige Landesbehörde. Mit diesem Erlass werden die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der Bundes- und Landesmittel für Naturschutzgroßprojekte/Gewässerrandstreifenprojekte geregelt.

A) zuwendungsrechtliche Bearbeitung der Projekte

1. Allgemeines:

Bei der zuwendungsrechtlichen Bearbeitung und Bewirtschaftung der Mittel sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes und des MLUR sowie die Bestimmungen des Bundes, insbesondere die Förderrichtlinie für Naturschutzgroßprojekte und die jeweiligen Mittelverteilungsschreiben des BfN zu beachten.

Die Haushaltsmittel werden im Einzelplan 10, Kap. 10 105 veranschlagt.

Die zuwendungsrechtliche Bearbeitung der Projekte im LUA erfolgt bei einer zentralen Stelle unter fachlicher Beratung der einzelnen Großschutzgebietsverwaltungen.

2. Antragsverfahren:

Das MLUR behält sich die Entscheidung vor, welche Projekte mit Landesmitteln gefördert werden und wie sie durchgeführt werden.

Die Projektanträge werden durch das Landesumweltamt (LUA) formell und materiell geprüft und innerhalb des LUA bzw. mit den nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich des MLUR abgestimmt. Ggf. ist durch das LUA eine fachliche Prüfung zu veranlassen. Das LUA legt dem MLUR einen Prüfvermerk vor.

Das MLUR stimmt die Projektanträge anschließend ressortintern und mit dem Bundesamt für Naturschutz ab. Die Zustimmung zu den Projektanträgen gegenüber dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) erfolgt durch das MLUR/Staatssekretär.

Die Beratung der Antragssteller gem. § 25 VwVfG erfolgt durch das LUA.

3. Annahme der Mittelverteilungsschreiben des BfN:

Das MLUR stimmt mit dem BfN den Inhalt der ersten Mittelverteilungsschreiben der Phase I und der Phase II eines Projektes ab. Die Einverständniserklärung erfolgt hier durch das MLUR/Staatssekretär. Bei Projektverlängerungen erfolgt die Abstimmung und Einverständniserklärung ebenfalls durch das MLUR. Die Abstimmung mit dem BfN und die Einverständniserklärung zu den folgenden Mittelverteilungsschreiben, in denen ausschließlich Bundesmittel zugewiesen bzw. nur Mittelverschiebungen im Finanzierungsplan vorgenommen werden, erfolgt durch das LUA. Bei einer geplanten Mittelaufstockung (keine Mittelverschiebung zwischen den Jahresscheiben), ist die Zustimmung des MLUR notwendig. Das MLUR erhält von allen Mittelverteilungsschreiben und Einverständniserklärungen eine Kopie zur Kenntnis.

4. Bewilligungsverfahren

Das LUA erlässt die Zuwendungsbescheide (Bewilligung der Bundes- und Landesmittel). In Fällen mit politischer Bedeutung – hierzu zählen insbesondere der erste Zuwendungsbescheid der Phase I oder Phase II bzw. der Zuwendungsbescheid bei Projektverlängerung - ist die Zustimmung des MLUR/Staatssekretär a.d.D. vor Abgang einzuholen. Die Schlusszeichnung der Zuwendungsbescheide erfolgt durch den LUA/Präsident.

Die Festlegung der gebundenen Mittel erfolgt durch das LUA.

Wird ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt, leitet das LUA den Antrag mit Prüfvermerk an das MLUR weiter zur Vorlage beim BfN.

5. Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderungen für die Bundes- und Landesmittel des Projektträgers sind an das LUA zu richten. Das LUA achtet darauf, dass Bundes- und Landesmittel entsprechend der Anteilsfinanzierung gleichzeitig angefordert werden. Die Auszahlung der Landes- und der Bundesmittel erfolgt durch das LUA.

6. Verwendungsnachweisprüfung

Die formelle und materielle Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das LUA. Das MLUR behält sich vor, zum Umfang der Prüfung Vorgaben zu machen.

7. Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren / Erstattungs- und Zinsansprüche

Ist die Rücknahme oder der Widerruf eines Zuwendungsbescheides (§§ 48 und 49 VwVfG) erforderlich bzw. sind gemäß § 49 a VwVfG Erstattungs- bzw. Zinsansprüche geltend zu machen, erfolgt grundsätzlich die Durchführung des Anhörungsverfahrens bzw. der Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheides durch das LUA. Soll das Ermessen zu Gunsten des Zuwendungsempfängers ausgeübt werden, ist bezüglich der Bundesmittel vor der Entscheidung das BfN zu beteiligen (Vorlage eines Entscheidungsvorschlages mit Unterlagen).

Bei Zuwendungs- und Änderungsbescheiden, die das MLUR erlassen hat, erfolgt die Rücknahme bzw. der Widerruf der Zuwendungsbescheide und damit verbunden die Festsetzung des Erstattungsbetrages durch das MLUR. Bescheide mit denen sonstige Erstattungsansprüche geltend gemacht werden (z. B. Zinsansprüche und zusätzliche Deckungsmittel), erlässt das MLUR, sofern sie sich auf Zuwendungsbescheide des MLUR beziehen. Das LUA übernimmt die Vorprüfung und bereitet Bescheidentwürfe vor.

Offene Verwaltungsverfahren in Bezug auf vom MLUR erlassene Rücknahme-, Widerrufs- oder Erstattungsbescheide werden durch das MLUR abschließend bearbeitet.

9. Stundung und Erlass:

Sollen Rückforderungen für Bundesmittel erlassen oder gestundet werden, ist vor der Entscheidung das BfN zu beteiligen.

10. Grundstückangelegenheiten der Projekte:

Das LUA führt die Übersicht und Akten über alle im Rahmen der Projekte geförderten Grundstücke. Es nimmt die notwendigen Abstimmungen mit dem BfN zu den Grundstücksangelegenheiten vor (z. B. Flächentausch). Bei künftigen Zuwendungen sind die Grundschulden zu Gunsten des Landes Brandenburg, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesumweltamtes einzutragen. Falls Löschungsbewilligungen und Pfandfreigabeerklärungen für bereits eingetragene Grundschulden vorzunehmen sind, die zu Gunsten des Landes (MLUR) eingetragen sind, erfolgen diese durch das MLUR auf Grundlage einer Stellungnahme des LUA.

11. Sonstiges:

Ergeben sich während eines Projektes Anhaltspunkte, dass die Projektziele nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht erreicht werden können bzw. der Projektträger im Laufe des Projektes seine Eigenmittel nicht mehr sicherstellen kann, ist das MLUR umgehend zu informieren.

Fragestellungen, die eine grundsätzliche Bedeutung für alle Projekte haben, werden vom MLUR federführend bearbeitet.

B) inhaltliche Betreuung der Projekte

1. Informationsaustausch:

Das LUA führt ein Controlling für die Projekte durch. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Vorgaben des BfN oder des MLUR nicht eingehalten werden bzw. Projektziele gefährdet sind, ist das MLUR umgehend zu informieren.

Die vierteljährlich durch die Großschutzgebietsverwaltungen zu erstellenden Sachstandsberichte sowie die Jahresberichte der Projektträger sind dem MLUR z. K. vorzulegen.

Das MLUR lädt nach Bedarf zu Informations- und Steuerungsberatungen zu den einzelnen Projekten ein.

Das LUA informiert das MLUR umgehend über geplante Kontrollbereisungen und Beratungen mit dem BfN. Das MLUR nimmt an den Bereisungen und Beratungen regelmäßig teil.

2. Abstimmung der Pflege- und Entwicklungspläne der Projekte (PEPL):

Das LUA führt die Abstimmung des PEPL im nachgeordneten Geschäftsbereich des MLUR und mit den betroffenen unteren Landesbehörden durch. Das MLUR führt die ressortinterne Abstimmung sowie die Abstimmung mit dem BfN durch.

3. Erfolgskontrolle gem. Nr. 7.4 der Förderrichtlinie:

Das LUA führt die Erfolgskontrolle durch. Das MLUR erarbeitet die notwendigen Vorgaben und Kriterien und stimmt diese mit dem BfN ab.

Dieser Erlass tritt zum 01.07.2004 in Kraft.

Friedhelm Schmitz-Jersch

3. Mitzeichnung

81

84 z. K.

13

10

4. Herrn StS U m.d.B. um Schlusszeichnung

5. Ref. 82 z.w.V.

RL 82:
82.3